

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 3 ZPO; § 10 Abs. 3 Satz 2 GKG

Leitsatz:

Der Wert einer Feststellungsklage, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, ist regelmäßig in Höhe des einfachen Jahresbetrages anzusetzen, wenn die Leistungen von Gegenleistungen abhängig sind.

Aktenzeichen: 3 AZR 359/54

Beschluß des BAG vom 24. Mai 1957

LAG

Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Mai 1957 beschlossen:

Der Streitwert für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz wird auf 8.200.-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

- I. Der Kläger hatte vor dem Arbeitsgericht beantragt,
- 1.) festzustellen, daß der Kläger zu dem Personenkreis gehört, der nach Abschnitt II in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen unterzubringen ist;
 - 2.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ab 1. April 1951 Übergangsgehalt nach den zu Ziffer 1 genannten Bestimmungen in Verbindung mit der

- 2 -



Ruhelohnordnung der Beklagten vom 27./28. Februar 1911 zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß erkannt, jedoch dem Klageantrag Ziffer 2 hinzugefügt:

..... abzüglich des dem Kläger durch die Beklagte gewährten Übergangsgeldes in Höhe von 1506.62 DM und des anderweitig erzielten Verdienstes in Höhe von 135.-- DM.

Vor dem Landesarbeitsgericht hat der Kläger unter Änderung seiner Klage beantragt,

- 1.) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger wieder einzustellen und ihn vom 1. Juli 1951 ab nach TO.A Gruppe V zu besolden;
- 2.) hilfsweise,
 - a) das Urteil des Arbeitsgerichts aufrechtzuhalten mit der Maßgabe, daß die Anrechenbarkeit des anderweit erzielten Arbeitsverdienstes von insgesamt 130.-- DM nicht ausgesprochen wird;
 - b) festzustellen, daß dem Kläger gemäß § 37a des Gesetzes zu Artikel 131 GG ein Anspruch auf Übergangsgeld zusteht.

Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht haben zu Ungunsten des Klägers entschieden.

Im Urteil des Arbeitsgerichts ist der Streitwert auf 2500.-- DM festgesetzt worden. Das Landesarbeitsgericht hat keine neue Festsetzung vorgenommen. Die Beklagte beantragt nunmehr, für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz den Streitwert auf 40.440.-- DM festzusetzen. Der Kläger begehrt demgegenüber eine Festsetzung auf 2.040.-- DM.

II. Nach BAG 2,15 kann das Bundesarbeitsgericht zum Zwecke der Kostenberechnung den Streitwert neu festsetzen, ohne hierbei an die in den vorinstanzlichen Urteilen enthaltenen Festsetzungen gebunden zu sein. Es ist daher zulässig, im vorliegenden Falle von dem im Urteil des Arbeitsgerichts auf 2.500.-- DM festgesetzten Streitwert abzuweichen.



Der Kläger begehrt mit seinem zuletzt gestellten Hauptantrag die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn wieder einzustellen und vom 1. Juli 1951 ab nach TO.A Gruppe V zu besolden. Da der Wiedereinstellungsanspruch wertmäßig in dem Besoldungsanspruch enthalten ist, braucht lediglich der Wert des Besoldungsanspruchs festgestellt zu werden.

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 GKG ist der Wert eines Rechts auf wiederkehrende Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen. Diese Vorschrift gilt unmittelbar nur für Klagen auf künftige Leistungen im Sinne der §§ 257ff. ZPO, also für Leistungsklagen, jedoch nicht für Feststellungsklagen (vgl. Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 13. Aufl., § 10 GKG, Anm. 4 E; ebenso für die entsprechende Vorschrift des § 9 ZPO Stein-Jonas, 18. Aufl., § 9 ZPO, Anm. I 2). Abzulehnen ist die Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (RPfleger 50, 188), wonach § 10 Abs. 3 GKG auch dann herangezogen werden kann, wenn mit einer Feststellungsklage ein ziffernmäßig genau bestimmbarer Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Der Grund für den Abschlag, der bei Feststellungsklagen gegenüber den Wertfestsetzungsregeln der §§ 10 Abs. 3 GKG und 9 ZPO allgemein vorgenommen wird, liegt darin, daß Feststellungsklagen nicht vollstreckbar sind und deshalb im Vergleich zu den Leistungsklagen einen geringeren Wert darstellen (so auch BGHZ 2, 276).

Der Ansicht des Klägers, der Streitwert sei nach § 12 Abs. 6 ArbGG festzusetzen, kann nicht gefolgt werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift auf den Wiedereinstellungsanspruch entsprechend angewendet werden kann; eine Anwendung auf den Besoldungsanspruch kommt aber in keinem Fall in Betracht.

Da es somit an einer speziellen Festsetzungsvorschrift fehlt, ist der Streitwert gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen. Um eine einheitliche Handhabung dieses Ermessens herbeizuführen, wurde in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Grundsatz aufgestellt, daß bei Feststellungsklagen, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, von



den für Leistungsklagen gültigen Berechnungsvorschriften ein Abschlag gemacht werden soll, und zwar vom 12 1/2-fachen Jahresbetrag des § 9 ZPO auf den 10-fachen und vom 5-fachen Jahresbetrag des § 10 Abs. 3 GKG auf den 4-fachen (vgl. BGHZ 1, 43). Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Grundsätze für solche Fälle aufgestellt wurden, in denen die wiederkehrenden Leistungen von einer Gegenleistung nicht abhängig sind. Wenn jedoch - wie im vorliegenden Falle - die dem Feststellungsbegehren zugrunde liegenden Ansprüche von einer Gegenleistung, nämlich der Leistung von Diensten, abhängig sind und deshalb ein künftiger Wegfall der Ansprüche viel wahrscheinlicher ist, besteht keine Notwendigkeit, den Streitwert ebenso hoch wie für solche Ansprüche festzusetzen, die von keiner Gegenleistung abhängen. Der erkennende Senat sieht vielmehr für diese Fälle den einfachen Jahresbetrag der begehrten Ansprüche als einen der Rechts- und Sachlage entsprechenden Streitwert an. Damit wird auch die vielfach als unbillig empfundene Differenz gemildert, die zwischen den nach § 12 Abs. 6 ArbGG bei Kündigungsklagen festzusetzenden Streitwerten und den Streitwerten sonstiger Feststellungsklagen aus dem Arbeitsverhältnis besteht.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zu folgendem Ergebnis: Der Kläger hätte, wenn er mit seiner Klage erfolgreich gewesen wäre, monatlich ein Gehalt von 680,40 DM erhalten. Sein Jahresgehalt hätte sich dann auf 8.164,80 DM belaufen. Nach einer Aufrundung (§ 8 Abs. 3 GKG) war demnach der Streitwert auf 8.200.-- DM festzusetzen.

Der Wert von Rückständen kann bei der Streitwertfestsetzung dem Wert einer Feststellungsklage nur dann hinzugerechnet werden, wenn die Rückstände neben der Feststellungsklage in einer zusätzlichen Leistungsklage geltend gemacht werden (vgl. BAG 2, 13; BGHZ 2, 74), was hier jedoch nicht der Fall ist.

Auch die vom Kläger gestellten Hilfsanträge rechtfertigen keine andere Festsetzung. Beim Zusammentreffen von Haupt- und Hilfsanträgen ist lediglich der Antrag mit dem höchsten Streitwert für die Festsetzung maßgebend



(Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 13. Aufl., § 8 GKG, Anm. 3 C). Im vorliegenden Fall liegen jedoch die Streitwerte der Hilfsanträge, die Ansprüche auf Unterbringung und Übergangsgeld nach dem Regelungsgesetz zum Inhalt haben, nicht höher als der Streitwert des Hauptantrages. Hierbei wurde auch nicht übersehen, daß das Übergangsgeld zwar nicht von der Leistung von Diensten abhängig ist. Ein Empfänger von Übergangsbezügen aus dem Regelungsgesetz muß sich in dessen jederzeit zur Wiederverwendung bereithalten, und darin kann - zumindest im Hinblick auf die Streitwertfestsetzung - eine Gegenleistung erblickt werden. Der Wert einer Feststellungsklage auf Übergangsgeld übersteigt daher in keinem Falle den Betrag eines vollen Jahresgehalts.

gez. Dr. König für den sich in Urlaub
befindenden und ortsab-
wesenden Bundesrichter
Dr. Simons:
Dr. König Schilgen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)